

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1952

Nummer 43

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
21. 8. 52	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung von Schlachtviehmärkten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 7. Dezember 1951	197
26. 8. 52	Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung	197
28. 8. 52 30. 8. 52 30. 8. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	198
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
29. 7. 52	Polizeiverordnung über die Einführung der ärztlichen Leichenschau im Regierungsbezirk Arnsberg	199
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Gemeinde Rödingen		
6. 3. 52	Marktordnung für die Gemeinde Rödingen	199
H. Gemeinde Brackwede		
25. 1. 51	Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Brackwede	200
I. Stadt Siegburg		
6. 7. 52	Marktpolizeiverordnung zur Änderung der Marktpolizeiverordnung der Stadtgemeinde Siegburg vom 21. September 1932 und zur Änderung der Anlage zur Marktpolizeiverordnung vom 21. September 1932	201/202
K. Landkreis Ahaus		
15. 8. 52	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	201
L. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
23. 8. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	203

Teil I Landesregierung

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung von Schlachtviehmärkten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 7. Dezember 1951.

Vom 21. August 1952.

Auf Grund § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) wird angeordnet:

In der Anordnung über die Errichtung von Schlachtviehmärkten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 201, GV. NW. S. 135) in der Fassung der Anordnung vom 7. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 243, GV. NW. 1952 S. 2) wird der Markt „Gummersbach—Niederseßmar“ gestrichen.

Düsseldorf, den 21. August 1952.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Schülgen.

—GV. NW. 1952 S. 197.

Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 bestelle ich Herrn Oberregierungsrat Köllermann, Referent beim Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen, zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger.

Aufgaben und Zuständigkeit des Landeswahlbeauftragten richten sich nach der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952).

Düsseldorf, den 26. August 1952.

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Ernst.

—GV. NW. 1952 S. 197.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 28. August 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1952 S. 197 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in Wuppertal-Barmen für den Bau des dritten Abschnittes der 110-kV-Doppelleitung von dem Umspannwerk Wuppertal-Möbeck zu dem Umspannwerk Schweim bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 198.

Düsseldorf, den 30. August 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch an-

gezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Aachen 1952 S. 150 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft „Zukunft“ in Eschweiler, Kr. Aachen, für den Bau und Betrieb einer 35-kV-Leitung von Übach zur Zeche Carl Alexander in Baesweiler und zu der neuen Stationseinführung der Nordleitung I bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 198.

Düsseldorf, den 30. August 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1952 S. 239 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für die Umlegung der bestehenden Gasfernleitung Nierenhof — Wülfrath — Kaiserswerth im Raume Wülfrath bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 198.

Teil II Andere Behörden

B. Bezirksregierung Arnberg.

Polizeiverordnung über die Einführung der ärztlichen Leichenschau im Regierungsbezirk Arnberg.

Auf Grund der §§ 14, 26 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Regierungsbezirk Arnberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Zur Beurkundung des Sterbefalles hat die gemäß § 33 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) anzeigepflichtige Person dem zuständigen Standesbeamten eine Todesbescheinigung gemäß § 2 dieser Verordnung vorzulegen, die der Eintragung in das Sterbepuch zu Grunde gelegt werden soll.

§ 2

Die Todesbescheinigung ist durch einen approbierten Arzt nach dem angegebenen Muster auszustellen.

§ 3

Todesbescheinigungen dürfen nur auf Grund einer persönlichen Besichtigung der Leiche ausgestellt werden.

§ 4

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 (Gesetzsamml. S. 149) in der Fassung vom 6. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 60) und 10. April 1942 (Gesetzsamml. S. 17) bleiben hierdurch unberührt. Auf § 72 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. I S. 327) wird verwiesen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einem Zwangsgeld bis zu 150 DM geahndet.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Muster zu § 2

Kreis Amtsbezirk

Todesbescheinigung

1. Zuname und Vorname des Verstorbenen
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familienstand
5. Beruf (bei Kindern und Ehefrauen der des Haushaltsvorstandes)
6. Letzte Wohnung Ort
Straße Nr.
7. Jahr, Tag und Stunde des Todes
8. Dauer und Art der vorausgegangenen Krankheit und Name und Wohnort der behandelnden Person
9. Todesursache (bei gewaltsamen Tod = auch bei Selbstmord — Art und Weise sowie Ursache; bei Unfällen auch, ob Berufs- oder Betriebsunfall):
a) Grundleiden
- b) Begleitkrankheiten
- c) Nachfolgende Krankheiten
- d) Welches der genannten Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt
10. Bescheinigung, daß nach Ansicht des behandelnden Arztes der Verdacht einer gewaltsamen Todesart ausgeschlossen ist
11. Bescheinigung, daß der Verdacht des Vorhandenseins einer nach der V.O. zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721)

anzeigepflichtigen Krankheit ausgeschlossen ist (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Papageienkrankheit, Kindbettfieber, Kinderlähmung, bakt. Lebensmittelvergiftung, Milzbrand, Paratyphus, Rotz, Ruhr, Tollwut, Tulamärie, Typhus, ansteckende Lungen- und Kehlkopf-Tbc., Bang'sche Krankheit, Diphtherie, Gehirnentzündung, Genickstarre, Keuchhusten, Körnerkrankheit, Malaria, Rückfallfieber, Scharlach, Trichinose, Weil'sche Krankheit).

12. Wird die sofortige Entfernung der Leiche aus der Wohnung in gesundheitlichem Interesse für erforderlich gehalten?
13. Jahr, Tag und Stunde der ärztlichen Leichenbesichtigung

....., den

(approbierter Arzt)

Arnberg, den 29. Juli 1952.

Der Regierungspräsident: Biernat.

— GV. NW. 1952 S. 199.

G. Gemeinde Rödingen.

Marktordnung für die Gemeinde Rödingen.

Auf Grund des § 58 des PVG. vom 1. Juni 1931 (Pr. Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 3, 17 und 52 der geänderten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 wird auf Grund des Beschlusses des Rates des Amtes Titz vom 6. März 1952 für die Gemeinde Rödingen folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Markttage sind:

- a) Samenmarkt verbunden mit Vieh- und Krammarkt am Donnerstag in der zweiten Februarwoche,
- b) Kram- und Viehmarkt am Dienstag nach dem ersten Sonntag nach Kreuzerhöhung.

Die Kalendertage dieser Märkte werden alljährlich festgesetzt und bekanntgemacht.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu Nebenbeschäftigungen der Landleute hiesiger Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art,
4. Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art.

§ 3

Alle zum Verkauf eingebrachten Waren müssen direkt auf den Markt gebracht werden. Das Aufstellen und Feilbieten derselben vor dem Orte, in den Straßen oder überhaupt an anderem als dem zum Verkauf bestimmten Platze, ist untersagt. Während der Marktzeit ist das Hausieren mit Marktgegenständen im Ort verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nur auf die Marktteilnehmer.

§ 4

Die Zuweisung der Plätze zum Markt erfolgt durch die Amtsverwaltung. Ein Anspruch auf stetiger Beibehaltung desselben Platzes besteht nicht. Jeder Verkauf im Umherziehen auf dem Marktgelände ist verboten.

§ 5

Jeder Verkäufer muß sich den Anordnungen fügen, welche von den Polizeibeamten oder der Amtsverwaltung über die Aufstellung der Verkäufer und der zu verkauften Gegenstände, oder sonst zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen werden.

§ 6

An den Kramstellen ist an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild der Verkäufer gem. § 15 a der Gewerbeordnung unter Angabe des Wohnortes anzubringen.

§ 7

Jedes Versteigern von Waren ist an den Markttagen verboten. Das laute Ausbieten und Anpreisen von Waren durch Lautsprecheranlagen sowie die Veranstaltung von Musikdarbietungen durch Lautsprecheranlagen sind nur insoweit gestattet, als hierdurch andere Gewerbetreibende in der Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden. Auf Anordnung der Amtsverwaltung oder der Polizei ist die Lautstärke der Anlage auf die Lautstärke einer normalen Männerstimme herabzusetzen.

§ 8

Von den auf den Markt gebrachten Gegenständen ist sofort nach Aufstellung ein Standgeld zu entrichten, dessen Höhe durch eine Standgeldordnung geregelt ist.

§ 9

Die Erhebung des Standgeldes geschieht auf dem Markt selbst durch Beauftragte der Amtsverwaltung gegen besonders ausgestellte Quittung. Diese Quittung ist während des Marktbetriebes aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung vorzuzeigen. Für die Zahlung des Marktstandgeldes haftet die Ware.

§ 10

An den Markttagen ist der Handel mit Pferden, Rindvieh und Schweinen auf dem dafür vorgesehenen Platz gestattet. Das auf den Markt geführte Vieh muß sich in sauberem Zustand befinden.

§ 11

Für den Zutrieb von Rindvieh kann eine amtsärztliche Untersuchung der Tiere am Markteingang angeordnet werden. Später ankommenden Tierhaltern ist durch Aufrücken und durch geordnete Aufstellung der Tiere Platz zu machen.

§ 12

Zum Transport von Vieh bestimmte Fahrzeuge sind während des Marktes nach Anweisung der Polizei abseits so aufzustellen, daß der Verkehr auf dem Markt nicht behindert oder erschwert wird. Die Tierbesitzer haben für rechtzeitigen Abtransport der Tiere Sorge zu tragen. Zurückgelassene Tiere müssen, sofern der Abtransport nicht innerhalb von drei Stunden nach Marktschluß erfolgen kann, und bei ungünstiger Witterung in Ställen untergebracht werden.

§ 13

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden auf Grund des § 149 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 14

Vorstehende Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Titz, den 6. März 1952.

Im Auftrage des Rates des Amtes Titz:

Hogen,
Amtsbürgermeister.

Meurer,
Amtsdirektor.

— GV. NW. 1952 S. 199.

H. Gemeinde Brackwede.

Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Brackwede.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird nach Beschlußfassung der Amtsvertretung Brackwede vom 25. Januar 1951 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die nach der Ortssatzung der Gemeinde Brackwede vom 10. Juni 1939 angeordnete Verpflichtung der Grundstückseigentümer und der ihnen Gleichgestellten zur polizeimäßigen Reinigung der überwiegend dem inneren

Verkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in einer besonderen Bekanntmachung des Amtes Brackwede (Ordnungsamt) aufgezählt werden, erstreckt sich auf die Bürgersteige einschließlich Bordsteine.

§ 2

Die Reinigung hat an jedem Sonnabend und am Tage vor den gesetzlichen Feiertagen, soweit das Ordnungsamt nicht für einzelne Straßen etwas anderes anordnet, zu erfolgen.

Außergewöhnliche Verunreinigungen der Straßen usw. sind auf Verlangen des Ordnungsamtes oder der Polizei sofort zu beseitigen.

Die Reinigungsarbeiten sind in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober bis 7 Uhr und in der Zeit vom 1. November bis 31. März bis 8 Uhr vormittags auszuführen.

§ 3

Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. nicht zum Bürgersteig, Bordstein usw. gehöriger Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unrat jeglicher Art, Kehricht, Schlamm, die Beseitigung von Schnee und Eis, das Aufhäufen und Beseitigen von Eis, das Bestreuen mit abstumpfendem Material (Sand, Asche, Sägemehl und dgl.), jedoch nicht mit Salz oder Salzmischungen irgendwelcher Art.

Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden, so daß beim Reinigen kein Staub entsteht.

§ 4

Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß beim Kehren zusammengehäuft und sofort nach Beendigung des Kehrens entfernt werden. Die anfallenden Schnee- und Eismengen der Bürgersteige dürfen entlang dem Bordstein auf dem Bürgersteig gelagert werden, jedoch nur so, daß genügend Gänge zum Überqueren der Straßen und zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen offen bleiben.

Abwässer dürfen nicht in die Straßenrinnen abgeleitet werden.

§ 5

Bei Straßen oder Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankette oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 2 m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

Abschaufeln und Loshacken der Schnee- und Eismengen sowie das Bestreuen der Bürgersteige hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeit (spätestens eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) der Entstehung gefährbringender Glätte vorgebeugt wird.

Die im Abs. 2 bezeichneten Arbeiten sind im Bedarfsfalle unverzüglich und ohne besondere Aufforderung von den dazu Verpflichteten vorzunehmen.

Ein Stellvertreter kann nur durch schriftliche oder protokollarische Verpflichtungserklärung gegenüber dem Ordnungsamt mit dessen Zustimmung, welche jederzeit widerruflich ist, bestellt werden.

§ 6

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

§ 7

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brackwede, den 25. Januar 1951.

Im Auftrage des Rates des Amtes Brackwede:

Amtsbürgermeister:
Erdmann.

Amtsvertreter:
Tegeler.

— GV. NW. 1952 S. 200.

I. Stadt Siegburg.

Marktpolizeiverordnung zur Änderung der Marktpolizeiverordnung der Stadtgemeinde Siegburg vom 21. September 1932 und zur Änderung der Anlage zur Marktpolizei- verordnung vom 21. September 1932.

Auf Grund der §§ 14 und 28 des Polizeiverwaltungsge-
setzes vom 1. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 77) der §§ 69
und 149 der Reichsgewerbeordnung und des § 52 der re-
vidierten Deutschen Gemeindeordnung in der jetzt gül-
tigen Fassung erläßt der Rat der Stadt Siegburg gemäß
Beschluß vom 8. Juli 1952 folgende Verwaltungsverord-
nung (Marktpolizeiverordnung).

§ 1

Die Marktpolizeiverordnung der Stadtgemeinde Siegburg vom 21. September 1932 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Marktplatz der Stadt Siegburg finden ent-
sprechend der auf Seite 202 abgedruckten Skizze zwi-
schen den beiden mittleren Baumreihen a) Wochen-
märkte, b) Kram- und Jahrmärkte statt.“

§ 11 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Fahrräder dürfen auf dem Wochenmarkt nicht mitge-
führt werden.“

§ 2

Die Anlage zur Marktpolizeiverordnung der Stadtge-
meinde Siegburg vom 21. September 1932 wird wie folgt
geändert:

Ziffer 1 ist zu streichen. Sie erhält folgende neue Fas-
sung:

1. Die Wochenmärkte werden an jedem Werktag zwis-
chen den beiden mittleren Baumreihen auf dem
Marktplatz in Siegburg entsprechend der auf Seite 202
abgedruckten Skizze abgehalten.

§ 3

Diese Marktpolizeiverordnung tritt eine Woche nach
ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt
in Kraft. Sie tritt am 20. September 1962 außer Kraft.

Siegburg, den 8. Juli 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Heinrichs,

Bürgermeister.

Dr. Schmandt,

Stadtvertreter.

— GV. NW. 1952 S. 201.

K. Landkreis Ahaus.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird hiermit auf
Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom
26. Juni 1919 (RGBl. I S. 519) mit Ermächtigung des Herrn
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des
Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

§ 1

Über das Seuchengehöft Friggemann in Alstätte — Mol-
kerei — wird die Sperre verhängt.

§ 2

Die geschlossene Ortschaft Alstätte wird hiermit zum
Sperrbezirk erklärt. Den Hühnerhaltern des Sperrbezirks
wird die Schutzimpfung empfohlen. Ich mache darauf
aufmerksam, daß im Seuchenfalle nicht ordnungsgemäß
geimpfte Tiere nicht entschädigt werden.

§ 3

Für das Seuchengehöft und den Sperrbezirk gelten die
Bestimmungen der viehseuchenpolizeilichen Anordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest des Herrn Regie-
rungspräsidenten in Münster vom 24. September 1951 —
Vet. Nr. 423 — (RABl. S. 332—333), welche bei den Orts-
behörden eingesehen werden können.

§ 4

Diese Anordnung tritt sofort nach Veröffentlichung in
Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff. des
Viehseuchengesetzes bestraft.

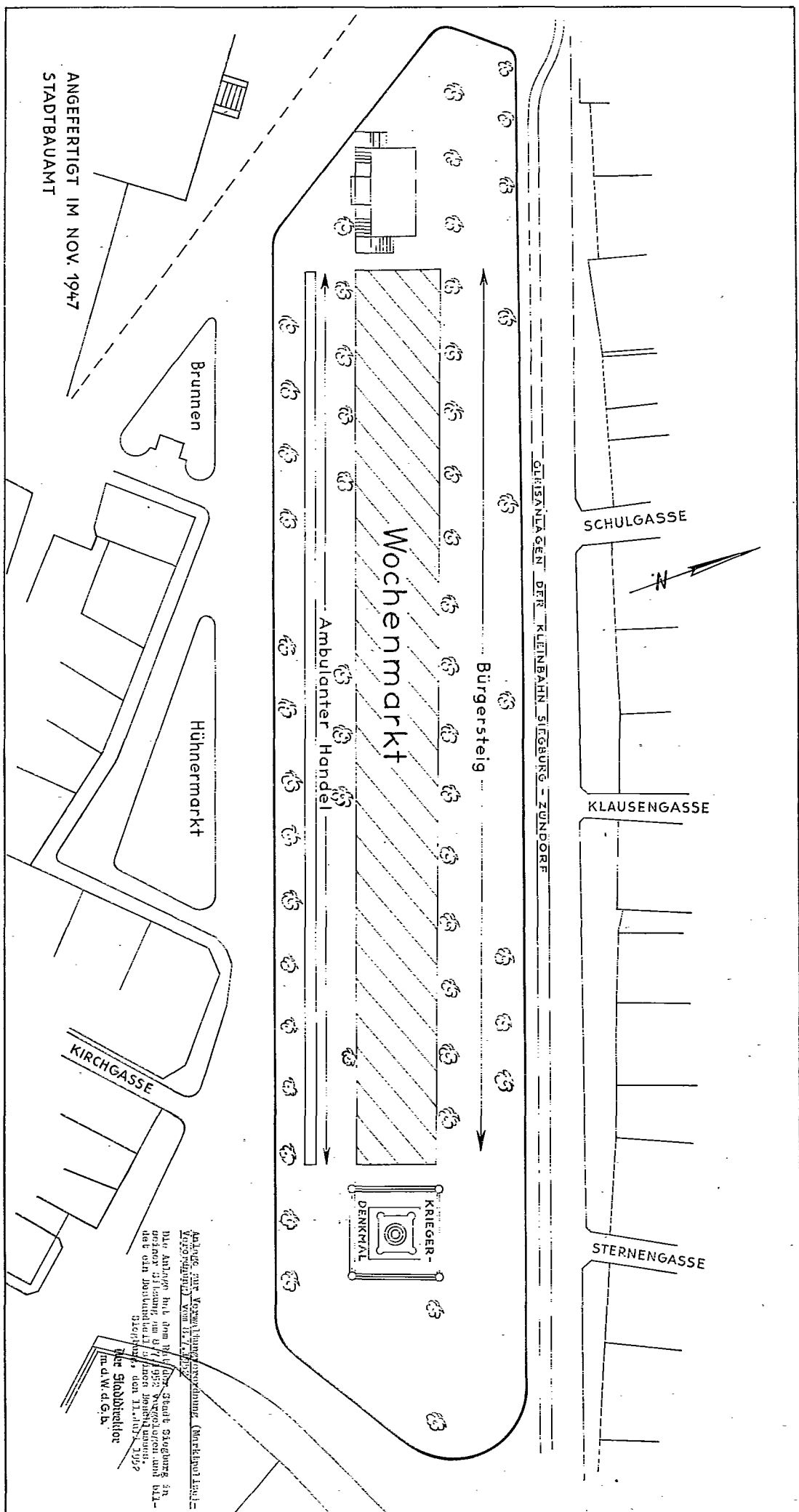
Ahaus, den 15. August 1952.

Landkreis Ahaus.

Der Kreisdirektor.

In Vertretung: Rack, Kreisrechtsrat.

— GV. NW. 1952 S. 201.



Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1952

Passiva

— GV. NW, 1952 S. 203.

— GV, NW, 1952 S. 203.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postcheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 85 16.

